

19/SN-266/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300098/25 - G1

Linz, am 12. September 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 - GE/9.86
Datum:	19. SEP. 1986
Verteilt	19.9.86 fe

Dr. Müller

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

[Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300098/25 - G1

Linz, am 12. September 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fa-
milienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 23 0102/2-II/3/86(6) vom 14. Juli 1986

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 14. Juli 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vom Novellenvorhaben beabsichtigten Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich - Erhöhung des Grundbetrages an Familienbeihilfe und des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder um je 100,-- S monatlich pro Kind - werden grundsätzlich begrüßt. Es ist freilich nicht zu übersehen, daß auch nach diesen Erhöhungen die vom Familienpolitischen Beirat bereits 1970 verlangte 50%-Deckung der Kinderkosten durch die Familienbeihilfe noch immer nicht erreicht ist. Nach den einschlägigen Berechnungen des Statistischen Zentralamtes über die "Ausgaben für Kinder" sind nämlich mit Stand Juli 1986 die Kinderkosten im Sinne dieser Empfehlung in einer Familie mit zwei Kindern und einem durchschnittlichen Einkommen für ein Kind unter 10

- 2 -

Jahren mit mindestens 3000,-- S und einem Kind zwischen 10 und 19 Jahren mit mindestens 4000,-- S anzusetzen.

Auch die beabsichtigte Ausweitung der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß ist an und für sich gutzuheißen. Es ist aber die Verbesserung der medizinischen Betreuung von Mutter und Kind im Grunde keine Angelegenheit des Familienlastenausgleiches, sondern eine Maßnahme für die Volksgesundheit. Insofern ist es auch nicht einsichtig, daß der Familienlastenausgleichsfonds für alle die Familie auch nur am Rande berührenden Maßnahmen zur Finanzierung herangezogen wird. Dies entspricht auch nicht der ursprünglichen Intention des Ausgleiches. Die sogenannten Sachleistungen verhindern die geforderte 50 %-Deckung der Kinderkosten, ohne in vollem Maße den Familien wirklich zugute zu kommen. Diese Fehlentwicklung spüren vor allem kinderreiche Familien. Andererseits wäre auch zu bedenken, daß mit der im Zusammenhang mit der Ausweitung der Untersuchungen vorgesehenen Sonderzahlung von 2000,-- S eine honorierende Wirkung verbunden ist, die die schon vorhandene Tendenz bestärkt, nicht aus eigenständiger Verantwortung die elterlichen Pflichten zu wahren, sondern bei der Betreuung der Kinder eher nur auf finanzielle Unterstützungen zu reagieren.

2. Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen ist allerdings auch aufzuzeigen, daß allein die vorgesehene Anhebung der Familienbeihilfe für das Land einen Mehraufwand von rund 10 Mio. S pro Jahr ergibt. Weiters ist eine derzeit mangels entsprechender Daten nicht quantifizierbare Mehrbelastung durch die Sonderzahlungen zu erwarten. Diese mit dem Entwurf verbundenen erheblichen Kostensteigerungen für das Land werden zum Anlaß genommen, folgende Problematik aufzuzeigen:

Gemäß § 2 Abs. 5 lit. c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist bei nicht nur vorübergehender Anstaltspflege eines Kindes ein Kostenbeitrag der haushaltsführenden Person mindestens in Höhe der Familienbeihilfe Voraussetzung für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird dieser Kostenbeitrag nicht geleistet, fällt die Anspruchsberechtigung weg und die Familienbeihilfe wird durch das Finanzamt rückwirkend eingestellt. Der Beitragsverpflichtete ist damit nicht nur Schuldner des Landes, sondern auch Schuldner des Finanzamtes und kann zu einer neuerlichen Antragstellung erfahrungsgemäß nicht gewonnen werden.

Da das Land nicht in dem im § 2 Abs. 3 leg. cit. geforderten Verhältnis zum Kind steht, ist derzeit die Erlangung einer Anspruchsberechtigung für das Land nicht möglich.

Als Ausweg wurde vom Land bisher § 12 Abs. 1 leg. cit. angesehen. Nach dieser Regelung kann die Empfangsberechtigung auf Familienbeihilfe bei nicht angemessener Beitragsleistung zum Unterhalt oder zur Pflege des Kindes durch den Anspruchsberechtigten mit Beschluß des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes auf eine geeignete Person übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die intakte Anspruchsberechtigung. Bei nicht nur vorübergehender Anstaltspflege erlischt jedoch bei zweckwidriger Verwendung der Familienbeihilfe die Anspruchsberechtigung, sodaß § 12 Abs. 1 leg. cit. in solchen Fällen nicht angewendet werden kann.

Die Erlangung der Empfangsberechtigung für das Land ist daher rechtlich nicht durchsetzbar. Somit hat das Land in derartigen Fällen keine Möglichkeit, die Einstellung der Familienbeihilfe abzuwenden. Das aber bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Entlastung des Fonds auf Kosten des Landes.

Das Amt der o.ö. Landesregierung fordert daher aus Anlaß dieses Novellenentwurfs dringend eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 dahingehend, daß der Anspruch oder zumindest die Empfangsberechtigung auf Familienbeihilfe bei Unterbringung von Kindern in Heimen ex lege auf den Kostenträger übergeht. Diese Forderung erscheint vor allem auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die Länder für die Aufbringung der Mittel des Ausgleichsfonds im Wege der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und durch Länderbeiträge einen wesentlichen Anteil leisten.

3. Im übrigen wird - unter Hinweis auf Beispiele etwa in der Bundesrepublik Deutschland - die Auffassung vertreten, daß über das aktuelle Änderungsanliegen hinaus ein Gesamtkonzept zur Familienförderung anzustreben wäre. Danach sollten in einem integrativ geplanten Maßnahmenbündel die Familienbeihilfe, die Berücksichtigung der Familiensituation bei der Steuerreform, das Erziehungsgeld und die Pensionsregelung durch Anrechnung familialer Pflege- und Erziehungszeiten die wichtigsten Komponenten sein. Wesentlich dabei ist nach h. Ansicht vor allem die Sicherung eines steuerfreien Existenzminimums der ganzen Familie.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

